



Wohngebäudeversicherung degenia T19 Beiträge und Annahmerichtlinien (Stand 01.01.2019)

1. Anwendung

Reine Wohngebäude sowie Wohn- und Geschäftsgebäude der Bauartklassen* (BAK) I und II oder Fertighausgruppen* (FHG) I und II einschließlich dazugehöriger Garagen und Nebengebäuden ohne dass mindergefährdete Gebäude- / teile ausgeschlossen gelten, wenn diese mindestens 50% zu Wohnzwecken und durch keine anderen als die nachfolgend aufgeführten Betriebsarten genutzt werden und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen:

- Apotheken
- Arztpraxen jeder Art
- Büros und sonstige Verwaltungsbetriebe
- Dentallabors
- Einzelhandelsgeschäfte
- Kreditinstitute
- medizinische Massageinstitute
- Sportstudios
- sonstige Dienstleistungsunternehmen

2. Tarifierung

- Grundlage der Beitragsberechnung ist die Wohn- und Gewerbefläche in Quadratmetern.

3. Zeichnungsgrenzen

- Maximale Wohn- und Gewerbefläche (siehe Nummer 5): 800 m²
- Ein- und Zweifamilienhäuser

4. Annahmerichtlinien

im Rahmen der Konzepte oder grundsätzlich nicht versicherbare Risiken

- Gebäude, die nicht ständig bewohnt sind;
- Leerstehende, auch überwiegend leerstehende Gebäude;
- Gebäude unter Denkmalschutz;
- Gebäude, die zum Abbruch bestimmt sind;
- Gebäude, die nicht bezugsfertig sind (außer Feuer-Rohbauversicherung);
- Gebäude, die nicht allseitig geschlossen sind;
- Gebäude, die mehr als zu 60% entwertet sind;
- Gebäude, die zu religiösen Zwecken genutzt werden;
- Gebäude mit baulichen Mängeln und/oder provisorischen Dächern;
- Hotelbetriebe, Pensionen, Asylanten-, Aus- und Übersiedlerheime, Wohnheime, Notunterkünfte und dergleichen;
- Außergewöhnliche Risikoverhältnisse.

Gebäude älter als 40 Jahre

Die Annahme des Antrages ist abstimmungspflichtig. Für die Prüfung vorzulegen sind:

- Mindestens zwei aktuelle und für die Risikobeurteilung aussagekräftige Fotos (Vorder- und Rückseite des Gebäudes)
- Der ausgefüllte und vom Versicherungsnehmer unterschriebene Zusatzfragebogen zur Wohngebäudeversicherung

* Definition der Bauartklassen und Fertighausgruppen unter Punkt 10





Vorversicherung

Annahmeverbot besteht bei:

- Kündigung oder Aufhebung der bestehenden Versicherung durch einen Vorversicherer;
- Ablehnung eines Antrages durch einen anderen Versicherer ;
- Gebäude ohne Vorversicherung (ausgenommen Neubau);
- Kunden mit schlechter Zahlungsmoral.

Vorschäden

- Eine Annahme des Antrages ist bei bis zu 2 Vorschäden in den letzten 5 Jahren möglich. Für die Versicherung der weiteren Naturgefahren gelten andere Bestimmungen (5.1). Für das Schadenfreiheitssystem siehe Punkt 10.

Versicherungsbeginn / Vertragsdauer

- Anträge/Angebotsanforderungen dürfen nicht früher als ein Jahr vor Versicherungsbeginn aufgenommen werden
- Vertragsdauer: mindestens 12 Monate

5. Zusätzlich versicherbar

5.1 Weitere Naturgefahren/Elementarschadendeckung

Annahmeveraussetzungen

Vorschäden

- max. 1 Schaden in den letzten 10 Jahren (Elementar) mit max. 2.000 EUR Schadenhöhe

Erdbeben- und ZÜRS-Zonen

- Erdbebenzone I, II oder III - Versicherungsschutz kann geboten werden
- Positive Auskunft durch das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS)
- Gefährdungsklasse (GK) 1, 2 - Versicherungsschutz kann geboten werden
- Gefährdungsklasse (GK) 3, 4 - Versicherungsschutz kann nicht geboten werden
- Gefährdungsklasse (GK) 0 - Anfrage

Selbstbehalt je Schadenfall

- 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR

Wartezeit

- 14 Tage nach Versicherungsbeginn
- Die Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Weitere Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und für die Position StarkregenPlus
- Ist dem Versicherungsnehmer bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz

5.2 Gebäudeglas

- Als weitere Deckung kann auch Gebäudeglas gegen einen Zusatzbeitrag vereinbart werden.





5.3 Mehrwertschutz

Besteht für das betreffende Risiko eine gleichartige Versicherung bei einem anderen Versicherer (Fremdversicherung), kann die degenia Wohngebäudeversicherung classic/premium/optimum mit Mehrwertschutz-Deckung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass bei degenia mindestens die gleichen Risiken bzw. für versicherte Sachen die gleiche(n) Gefahr(en) abgedeckt werden.

Leistungsumfang

Wir treten ein, wenn die Fremdversicherung ihre Entschädigungsleistung

- ablehnt,
- kürzt oder
- vollständig ausgeschöpft hat
- und der Schaden über unseren Vertrag bedingungsgemäß versichert ist.

Die erbrachten Leistungen der Fremdversicherungen werden bei der Berechnung unserer Entschädigungsleistung abgezogen. Berücksichtigt werden auch die bei uns vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen.

Wir erstatten nicht

- die bei einer Fremdversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung,
- die Kürzungen der Fremdversicherung aufgrund Beitragszahlungsverzug oder Obliegenheitsverletzung,
- die Differenz, die durch eine nachträgliche Reduzierung des Versicherungsumfangs der Fremdversicherung entsteht.

Beitragsanrechnung

Der Nettobeitrag der Fremdversicherung wird bis zu deren Vertragsablauf (maximal für 3 Jahre) angerechnet. Die Anrechnung erfolgt immer auf Basis der gewählten Zahlungsperiode. Ein Netto-Mindestbeitrag in Höhe von 30 EUR kann nicht unterschritten werden.

Schadenregulierung

Ein Schaden muss zunächst der Fremdversicherung gemeldet werden. Erst nach der Entscheidung der Fremdversicherung über eine Ablehnung, Entschädigungskürzung oder Ausschöpfung der Entschädigungsleistung ist der Schaden bei degenia zu melden.

Handhabung zum Ablauf der Fremdversicherung

Mit dem im Versicherungsschein dokumentierten Ablauf der Fremdversicherung oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung der Fremdversicherung wandelt sich die Mehrwertschutz-Deckung in eine Volldeckung um.

Der Kunde erhält 5 Monate vor Ablauf ein Erinnerungsschreiben mit Hinweis auf die erforderliche Kündigung der Fremdversicherung. Eine Kopie dieses Schreibens erhält der Makler.

Zum Ablauf der Fremdversicherung erhält der Kunde einen Nachtrag zum Versicherungsschein. Die bisherige Anrechnung des Beitrages der Fremdversicherung entfällt, d.h. degenia erhebt den vollen Beitrag.

6. Grundlage der Wohn- Gewerbeflächenberechnung

Definition Wohnfläche:

Die Wohnfläche ist die Gesamtgrundfläche aller Räume des versicherten Gebäudes. Nicht zu berücksichtigen sind Zuhörerräume (Keller-, Speicherräume, Dachböden, Treppen, usw.) sowie Balkone, Loggien und Terrassen. Die Wohnfläche gilt als richtig ermittelt, wenn sie nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) berechnet oder aus dem Miet- bzw. Kaufvertrag entnommen wurde.





Definition Gewerbefläche:

Gewerbefläche ist die Grundfläche aller gewerblich genutzten Räume des versicherten Gebäudes.

7. Gebäudealter, Anpassung des Beitrags

Der vereinbarte Beitrag gemäß degenia Wohngebäude wird bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung des Gebäudealters berechnet. Zur Ermittlung des Gebäudealters wird das Jahr der Bezugsfertigkeit (Baujahr) herangezogen (Antragsstellungsjahr – Baujahr = Gebäudealter). Vollsanierungen von einzelnen Gewerken (Elektrische Anlagen, Wasser- und Heizungsinstallation, Dacheindeckung) werden bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Je Gefahr erfolgt die Einstufung in das tatsächliche Baujahr oder das Sanierungsjahr.

Während der Vertragslaufzeit passt sich der Beitrag an das Gebäudealter über einen Gebäudealtersfaktor an. Um die zukünftige Beitragsentwicklung abhängig vom Gebäudealter berechnen zu können, erhält der Versicherungsnehmer im Antrag und Versicherungsschein eine verbindliche Faktoren-Übersicht zur Entwicklung der jeweiligen Beitragsanteile.

Der errechnete Wert berücksichtigt nicht zwischenzeitlich durchgeführte Beitragsanpassungen (Baupreientwicklung und Anpassung an die Schaden- und Kostenentwicklung). Ein Widerspruchs- bzw. Kündigungsrecht besteht nicht, weil die Beitragsentwicklung durch das Gebäudealter bereits zu Vertragsbeginn mit dem Versicherungsnehmer für die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart wird.

Faktorenübersicht

Gebäudealter	FEU	LW	SH	Baujahr
	Gebäudealtersfaktoren			
0	0,3818	0,2687	0,6066	2019
1	0,3930	0,3293	0,6239	2018
2	0,4061	0,3877	0,6412	2017
3	0,4213	0,4439	0,6586	2016
4	0,4384	0,4979	0,6759	2015
5	0,4575	0,5497	0,6932	2014
6	0,4786	0,5993	0,7105	2013
7	0,5016	0,6466	0,7279	2012
8	0,5267	0,6918	0,7452	2011
9	0,5537	0,7347	0,7625	2010
10	0,5827	0,7755	0,7799	2009
11	0,6136	0,8139	0,7972	2008
12	0,6466	0,8503	0,8146	2007
13	0,6815	0,8843	0,8318	2006
14	0,7184	0,9162	0,8492	2005
15	0,7573	0,9459	0,8665	2004
16	0,7981	0,9734	0,8839	2003
17	0,8395	0,9986	0,9011	2002
18	0,8743	1,0216	0,9185	2001
19	0,9138	1,0425	0,9358	2000
20	0,9653	1,0611	0,9532	1999
21	0,9653	1,0611	0,9532	1998
22	0,9653	1,0611	0,9532	1997
23	0,9653	1,0611	0,9532	1996
24	0,9653	1,0611	0,9532	1995





25	0,9653	1,0611	0,9532	1994
26	0,9653	1,0611	0,9532	1993
27	0,9653	1,0611	0,9532	1992
28	0,9653	1,0611	0,9532	1991
29	0,9653	1,0611	0,9532	1990
30	1,0309	1,0775	0,9955	1989
31	1,0309	1,0775	0,9955	1988
32	1,0309	1,0775	0,9955	1987
33	1,0309	1,0775	0,9955	1986
34	1,0309	1,0775	0,9955	1985
35	1,0309	1,0775	0,9955	1984
36	1,0309	1,0775	0,9955	1983
37	1,0309	1,0775	0,9955	1982
38	1,0309	1,0775	0,9955	1981
39	1,0309	1,0775	0,9955	1980
40	1,1377	1,1852	0,9955	1979
41	1,1377	1,1852	0,9955	1978
42	1,1377	1,1852	0,9955	1977
43	1,1377	1,1852	0,9955	1976
44	1,1377	1,1852	0,9955	1975
45	1,1377	1,1852	0,9955	1974
46	1,1377	1,1852	0,9955	1973
47	1,1377	1,1852	0,9955	1972
48	1,1377	1,1852	0,9955	1971
49	1,1377	1,1852	0,9955	1970
50	1,3495	1,4190	1,4444	1969
51	1,3495	1,4190	1,4444	1968
52	1,3495	1,4190	1,4444	1967
53	1,3495	1,4190	1,4444	1966
54	1,3495	1,4190	1,4444	1965
55	1,3495	1,4190	1,4444	1964
56	1,3495	1,4190	1,4444	1963
57	1,3495	1,4190	1,4444	1962
58	1,3495	1,4190	1,4444	1961
59	1,3495	1,4190	1,4444	1960
60	1,3495	1,4190	1,4444	1959
61	1,3495	1,4190	1,4444	1958
62	1,3495	1,4190	1,4444	1957
63	1,3495	1,4190	1,4444	1956
64	1,3495	1,4190	1,4444	1955
65	1,3495	1,4190	1,4444	1954
66	1,3495	1,4190	1,4444	1953
67	1,3495	1,4190	1,4444	1952
68	1,3495	1,4190	1,4444	1951
69	1,3495	1,4190	1,4444	1950





70	1,3495	1,4190	1,4444	1949
71	1,3495	1,4190	1,4444	1948
72	1,3495	1,4190	1,4444	1947
73	1,3495	1,4190	1,4444	1946
74	1,3495	1,4190	1,4444	1945
75	1,5182	1,6554	1,5046	1944
76	1,5182	1,6554	1,5046	1943
77	1,5182	1,6554	1,5046	1942
78	1,5182	1,6554	1,5047	1941
79	1,5182	1,6554	1,5047	1940
80	1,5182	1,6554	1,5047	1939
81	1,5182	1,6554	1,5047	1938
82	1,5182	1,6554	1,5047	1937
83	1,5182	1,6554	1,5048	1936
84	1,5182	1,6554	1,5048	1935
85	1,5182	1,6554	1,5048	1934
86	1,5182	1,6554	1,5048	1933
87	1,5182	1,6554	1,5048	1932
88	1,5182	1,6554	1,5049	1931
89	1,5182	1,6554	1,5049	1930
90	1,5182	1,6554	1,5049	1929
91	1,5182	1,6554	1,5049	1928
92	1,5182	1,6554	1,5049	1927
93	1,5182	1,6554	1,5050	1926
94	1,5182	1,6554	1,5050	1925
95	1,5182	1,6554	1,5050	1924
96	1,5182	1,6554	1,5050	1923
97	1,5182	1,6554	1,5050	1922
98	1,5182	1,6554	1,5051	1921
99	1,5182	1,6554	1,5051	1920
100	1,5182	1,6554	1,5051	1919
101	1,5182	1,6554	1,5051	1918
102	1,5182	1,6554	1,5051	1917
103	1,5182	1,6554	1,5052	1916
104	1,5182	1,6554	1,5052	1915

8. Gefahrenkombinationen

Die Kombination Feuer und Feuer, Sturm/Hagel ist nur bei Vereinbarung der classic-Variante abschließbar*. Die Versicherung weiterer Naturgefahren erfordert immer eine Dreifachdeckung (F, LW, St/H).

	Feuer	Feuer, Sturm/Hagel	Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel
classic*	✓	✓	✓
premium	X	X	✓
optimum	X	X	✓





9. Zuschläge

9.1 Zuschläge Gewerbe

Typ 1: Die nachstehenden Zuschlagsfaktoren gelten für Apotheken, Arztpraxen, Dentallabore, Einzelhandel, Kreditinstitute, Med. Massageinstitutionen

Typ 2: Die nachstehenden Zuschlagsfaktoren gelten für Sportstudios und sonst. Dienstleistungen

Zuschläge	Feuer	Leitungswasser	Sturm/Hagel
Typ 1	0	0,6	0
Typ 2	1,0	0,6	0

9.2 Zuschläge für Weitere Naturgefahren

ZÜRS-Gefährdungs- klasse	Erdbeben-Zone	EUR pro m ²
1	1	0,84
1	2	0,84
1	3	1,68
2	1	2,52
2	2	2,52
2	3	5,04

9.3 Zuschläge für Gebäudeglas

	Beitrag je qm - Wohnfläche
1. Scheiben des gesamten Gebäudes (inkl. Wintergarten)	0,3432 EUR
2. Scheiben von Sonnenkollektoren einschl. deren Rahmen*	0,3432 EUR
3. Mobiliarverglasung inkl. Glaskeramik- und Induktionskochflächen* (dabei sind alle elektrischen und mechanischen Teile nicht versichert)	0,1716 EUR

*nur in Verbindung mit Punkt 1 abschließbar

9.4 Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise

Die Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise betragen bei

- halbjährlicher Zahlung 5,00 %
- vierteljährlicher Zahlung 8,00 %

Die Vereinbarung von einer monatlichen Zahlungsweise ist nicht möglich.

9.5 Sonstige Zuschläge

- Nebengebäude (nur BAK I und II) + 0,35 EUR je m² Nutzfläche
- Garage/Carport pro Stellplatz + 7,50 EUR
- Servicepaket >>Ableitungs- und Gasrohre<< + 70,00 EUR
- Konditionsdifferenzdeckung + 10% des zukünftigen Beitrages
- Zusatzpaket für **optimum**
- >>Unbenannte Gefahren und Mehrleistungs-Garantie<< + 0,20 EUR je m² Nutzfläche





10. Schadenfreiheitssystem

Für die Anrechnung der Vorschäden wird ein Zeitraum von 5 Jahren herangezogen. Sofern das Gebäude vorschadensfrei versichert wird und in der Folge einen Schaden eintritt, erfolgt die Zurückstufung zur nächsten Hauptfälligkeit. Nach einer erneuten schadenfreien Zeit von 5 Jahren ergibt sich die Besserstufung.

- Beitragsfaktor für Schadenfreiheit 0,6
- Beitragsfaktor bei einem Schaden/Vorschaden 1,0
- Beitragsfaktor bei zwei Schäden/Vorschäden 1,2

Bei unterjähriger Zahlweise muss der Beitrag mindestens 15 EUR inkl. Versicherungssteuer betragen.
Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist Voraussetzung.

11. Lastschriftverfahren

Bei unterjähriger Zahlweise muss der Beitrag mindestens 15 EUR inkl. Versicherungssteuer betragen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist Voraussetzung.

12. Bauartklassen und Fertighausgruppen

Bauartklassen (Annahme nur bei Bauartklasse I und II)

Klasse	Außenwände	Dach
I	Massiv (Mauerwerk, Beton)	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung; Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Asbestzement; kein Kunststoff)	
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff	
IV	wie Klasse I oder II	weich z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u.ä.
V	wie Klasse III	

Fertighausgruppen (Annahme nur bei Fertighausgruppe I und II)

Klasse	Außenwände	Dach
I	in allen Teilen - einschl. der tragenden Konstruktion - aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	hart (z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe)
II	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Asbestzement, Profilblech, kein Kunststoff)	
III	wie Gruppe II jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	

13. Zoneneinteilung Leitungswasser, Sturm/Hagel, Erdbeben

Die Zoneneinteilung von Leitungswasser, Sturm/Hagel, Erdbeben ist dem Tarifrechner zu entnehmen.

